VII.

Die Bedeutung des canonischen und des damit zusammenhängenden romanischen Prozesses als Hauptquelle des gemeinen bürgerlichen Prozesses nach den neuesten Forschungen in Deutschland, Italien, Frankreich.

Von

Mittermaier.

Die neuen geschichtlichen Forschungen über die Entwickelung des bürgerlichen Prozesses haben die Gewißheit hergestellt, daß in dem canonischen Prozesse und in den aus dem Mittelalter stammenden Rechtsquellen der romanischen Länder die Grundlage zu suchen ist, auf welcher der spätere deutsche Prozeß fortgebildet wurde. In den mittelalterlichen Statuten der italienischen, französischen und spanischen Städten und in den aus dem Mittelalter stammenden wissenschaftlichen Werken der Juristen findet man nicht selten Aufklärungen zur richtigen Entscheidung wichtiger Streitfragen, über welche man oft in den neuern Werken über Prozeß vergebens Erörterung sucht. Es kann aber nicht verkannt werden, daß noch Vieles in Bezug auf das Verhältniß jener dem Mittelalter angehörigen Quellen im Dunkeln ist, insbesondere welchen Einfluß das römische Recht im Prozesse hatte, welches Verhältniß zwischen dem römischen und canonischen Recht stattfand, aus welchen Quellen die Päbste bei den Aussprüchen über prozessualische Fragen schöpften, vorzüglich in wiefern der canonische Prozeß an das germanische Recht sich anschloß, und welchen Einfluß das canonische Verfahren auf den in den Statuten der italienischen Städte geregelten und in den Gerichten dieser Städte angewandten Prozeß hatte. Wir finden in den Quellen des Mittelalters und im canonischen Recht häufig die Berufung auf consuetudo generalis; vergebens aber suchen wir eine befriedigende Forschung über die Quellen, woraus jene consuetudo geschöpft war und welche Bedeutung sie hatte. Wir finden in Italien eine dem Institute der deutschen Einholung der Schöffensprüche ähnliches Institut in dem consilio sapientum, haben aber nur einige wenige zwar wich-

tige Nachrichten über die Bedeutung desselben in der Schrift von Holtius [1]) gesammelt.

Jede Forschung daher, welche sich auf diese mittelalterlichen Quellen und ihre Bedeutung für den bürgerlichen Prozeß bezieht, verdient die Aufmerksamkeit derjenigen, welche die Wichtigkeit erkennen, eine tüchtige Grundlage für die Erkenntniß des gemeinbürgerlichen Prozesses zu gewinnen. Eben in neuester Zeit ist dafür manches Wichtige in den verschiedenen Ländern geleistet worden. Die Leser des Archivs darauf aufmerksam zu machen, ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes.

Wir sind überzeugt, daß das mittelalterliche Prozeßrecht nur dann richtig erkannt werden kann, wenn die Forschung eine vierfache Richtung hat. 1) Wir bedürfen einer Arbeit, welche treu den Charakter des canonischen Prozeßrechts, sein Verhältniß zu dem damaligen Gewohnheitsrechte, zu dem römischen und zu dem germanischen Rechte, vorzüglich die leitenden Grundsätze darstellt, welche den canonischen Prozeß durchdrangen. 2) Wir vermissen noch immer eine Darstellung des Verfahrens, welches in den Statuten der italienischen Städte im XIII. und XIV. Jahrhundert galt, welche Ansichten vorzugsweise durch die Lombarda ausgebildet waren, und welchen Einfluß dies in den geistlichen Gerichten vorkommende Verfahren auf den in den weltlichen Gerichten allmälig ausgebildeten Prozeß hatte. In der ersten Beziehung lehren neuere Forschungen [2]), daß schon am Ende des XII. Jahrhunderts das frühere germanische Verfahren, worin Gottesurtheile und Zweikampf eine Rolle spielten, durch die allmälige Beiziehung der Zeugen als Beweismittel wesentlich umgestaltet wurde, daß die Beiziehung juristisch gebildeter Advokaten von selbst zum Gebrauch römischer Ausdrücke, z. B. Litisconte-

---

1) Holtius de consilio sapientis et de transmissione actorum ultras 1850.

2) Roßhirt in seiner Dogmengeschichte des Civilrechts Heidelberg 1853 zeigt, welcher Reichthum von Statuten den italienischen Städten vorliegt und was daraus für den Prozeß abgeleitet werden kann.

3) Sehr belehrend sind in dieser Beziehung die statuta Pisana (neuerlich in der Ausgabe von Bonaini statuti inediti della città di Pisa dal XII a. XIV. secul. raccolte, Firenze 1854.

station (freilich in einem andern Sinne als in Rom), und Berufung auf römische Aussprüche führte, daß überall aber schon das Fragerecht angewendet wurde, daß schon ein doppeltes Verfahren (ordinarium und sumarium) vorkam [4]) und der Besitzstreit schon eine tiefer eingehende Richtung bei dem possessorium ordinarium dadurch erhielt, daß bei den häufig widerstreitenden Besitzakten, auf welche sich die Partheien berufen, die Prüfung darauf ging, wessen possessor justior [5]) war. — Eine der wichtigsten Quellen für die Erkenntniß des Prozeßrechts des Mittelalters liefert die an die damalige consuetudo generalis sich anschließende Sammlung der constitutiones regni Siculi von 1231 von Kaiser Friedrich [6]), worin schon in das Einzelne eingehende Vorschriften über den Prozeß vorkommen. Erst neuerlich hat das hiesige Spruchkollegium in einem Rechtsstreite, worin es auf Beweis zum ewigen Gedächtniß ankam, in einem Ausspruche jener constitutiones (lib. II. Tit. 35) eine treffliche Parallelstelle zum bessern Verfahren des c. 5 X ut lite non contest. gefunden. — Um die consuetudo generalis jener Zeit zu erkennen, woraus das canonische Recht ebenso wie die Statuten ital. Städte und die Prozeßschriftsteller [7]) schöpften, dient vorzüglich das Studium der Lombarda, welche als Sammlung des fortgebildeten germanischen (longobardischen) selbst wissenschaftlich in manchen Städten, z. B. in Pavia gelehrten, und von angesehenen Juristen (Ariprand und Albertus) bearbeiteten Rechts [8]) zu betrachten ist, wo sich schon ergibt, wie allmälig das fortdauernde longobardische Recht römische Ansichten in sich aufnahm. Wie mächtig die Ansichten des canonischen Rechts waren, um selbst eingewurzelte Ge-

---

4) Ueber den Unterschied Roßhirt Dogmengeschichte S. 88.

5) S. in den statutis Pisanis bei Bonaini p. 201.

6) Nach der trefflichen Ausgabe Historia diplom. Friderici secundi sive. constitutiones privilell. edit. Huillard-Brehogea, Paris 1854.

7) Z. B. Pileus de ordin. jud. in Bergman's Ausgabe p. 62.

8) Eine werthvolle Ausgabe der Arbeiten der zwei im Text genannten Juristen verdanken wir der Sorgfalt von Anschütz (in Bonn) die lombarda komentare des Ariprand und Albertus, nach den Handschriften herausgegeben von Anschütz. Heidelberg 1855.

wohnheiten zu verdrängen und nur gewiß vielfach den Sitten widerstreitend einzuführen, mag das Beispiel der Gewohnheiten von Toulouse lehren, wo durch den Einfluß der canonischen Aussprüche die Unfähigkeit der Weiber zum Zeugniß bei Gericht aufgenommen wurde [9]).

Vorzüglich bedarf es einer genauen Verfolgung des Verhältnisses, welches in Italien durch das Zusammenfließen römischer und canonischer Ansichten in dem Verfahren sich ausbildet. Mit Recht hat Plank [10]) diesen Prozeß den romanischen genannt; mit Unrecht faßt man aber dabei nur Italien in das Auge, da im Wesentlichen der in Frankreich [11]), in Spanien [12]) und Portugal [13]) ausgebildete Prozeß mit dem italienischen zusammenstimmt. Nothwendig aber wird es dabei das in den Statuten

---

9) 6 wichtige geschichtliche Nachweisungen in der Schrift von Laferriere sur les anciennes contumes de Toulouse, Toulouse 1855 p. 24.

10) In seinem Werke: die Lehre von dem Beweisurtheil. S. 127.

11) Welcher Schatz zur Erkenntniß des damaligen Prozesses liegt in den fast unbenützt gebliebenen Statuten von Rheims, in den Gesetzen von Montfort für Albi. Darüber Laferrie, mémoire sur les loix de Montfort et sur les coutumes d'Albi, Paris 1856 und in den bekannten Sammlungen von Beaumanoir und Boutillier. Nicht genug kann zum Studium des romanischen Prozesses, das in dem Werke: Archives legislatives de la ville de Rheims par Varin, Paris 1840, Not. 1 p. 33 bis 344 abgedruckte liber practicus empfohlen werden, wo mit Beziehung auf canonisches Recht der Gerichtsgebrauch mit Urtheilen über die wichtigsten Streitfragen des Prozesses mit Angaben von Gründen dargestellt ist.

12) In den spanischen Gesetzgebungen des XIII. Jahrhunderts liefern die Gesetzsammlungen der siete partidas und des especulo, die von großem mit dem vorzüglich in Bologna gelehrten Recht vertrauten Doctoren bearbeitet waren, auch für den Prozeß wichtige Materialien Marina Ensayo historico sobre la legislation des Reinos Leon, Madrid 1834 vol. 11 p. 1. Zur Erkenntniß des in Spanien ausgebildeten romanischen Prozesses dient das Werk von Hevia de Bo lanos Curia Philippica, oft aufgelegt, z. B. Madrid 1778.

13) In Portugal beginnt die Gesetzgebung über Prozeß schon im XIII. Jahrhundert. In den Gesetzen Alfons II. von 1211. 1249, von Alfons III. von 1310 und Dyonys von 1352 liegen schon ausführliche Prozeßordnungen vor, z. B. in der letzten schon die Vorschrift, daß alle dilator. Einreden auf einmal vorgebracht werden mußten, daß ein peremt. Beweistermin gesetzt wurde s. Mitelloi Freiri instit. jur. Lusitan. lib. IV. pag. 94.

und in den fürstlichen Verordnungen dieser Länder ausgebildete Verfahren besonders hervorzuheben, namentlich in Bezug auf den in Italien[14]) im XIII. u. XIV. Jahrhundert geltenden Prozeß, weil am meisten der überall hervortretende Mischungsversuch, römische und canonische Einrichtungen mit manchen aus dem longobardischen Recht in Uebung gebliebenen Rechtsansichten in ein Ganzes zu verschmelzen (woraus neue Institute entstanden)[15]), ebenso weil der Einfluß der Gesetzgebung sichtbar wird. Ueberall aber setzen jene Statuten das Bestehen eines allgemeinen Gerichtsbrauchs voraus, an welchen sie sich anschlossen und nur einzelne Formen bestimmen und Streitfragen abschneiden.

Am wichtigsten als Grundlage der spätern Entwickelung des gemeinen Verfahrens ist das reiche Material, welches durch die wissenschaftliche systematische Bearbeitung der Schriftsteller des XIII. und XIV. Jahrhunderts geliefert wurden. Wir setzen die Kenntniß der Namen der dahin gehörigen Werke voraus; allein wir erlauben uns darauf aufmerksam zu machen, daß in der richtigen Würdigung der Arbeiten jener Schriftsteller[16]) noch manche Lücke sich zeigt und zwar um den Charakter der einzelnen Werke und ihr Verhältniß zu einander zu schildern. Man würde sehr irren, wenn man in allen jenen Werken ein gleichförmiges Prozeßrecht dargestellt suchen wollte[17]). Wenn auch

---

14) In den Statuten von Venedig, Verona (s. darüber in diesem Archiv XXXIX. S. 280, Roßhirt in der Dogmengeschichte S. 46 gibt darüber noch die von ihm in Rom benutzten Sammlungen wichtige Nachrichten; aber viele bedeutende Statuten sind für den Prozeß noch unbenützt.

15) Dieß zeigt sich vorzüglich bei den Interogationes in jure und den positiones.

16) Unter den Männern, deren Arbeiten für Prozeß höchst bedeutend sind, dürfen die wissenschaftlichen scharfsinnigen Darstellungen des Pabstes Innocenz III. nicht unbeachtet bleiben.

17) Ueber das Verhältnißder Werke von Tancredus und Duranti sind außer den bekannten Forschungen von Savigny, Bergmann noch Laferriere, histoire du droit français IV. p. 385, 393 Roßhirt in der Dogmengeschichte 71—82 charakterisirt die verschiedenen Schriftsteller in Umrissen; als anempfehlungswerth ist vorzüglich das von Pilleus als eines der ältesten prozessualischen (Savigny VII. S. 317) wichtig. S. noch Roßhirt in der Dogmengeschichte 71—82.

Alles darin auf das Dasein einer generalis consuetudo im Prozesse deutete und das canonische Recht vorzugsweise allen Schriftstellern über Prozeß vorschwebte, so bemerkt man doch an Einzelnheiten eine Verschiedenheit der Ansichten, je nachdem der Eine mehr dem canonischen Recht folgte, der Andere strenger an das römische oder an besondere örtliche Gewohnheitsrechte [18]) oder an den ihm bekannten Gerichtsgebrauch der Stadt, in der er wohnte (vorzüglich Bologna [19]) sich hielt, und je nachdem Einer einen gewissen von dem römischen Rechte abweichenden Grundsatz ausnahmsloser oder mit freier Rücksicht auf das Bedürfniß durchführte. Die Ansichten der damaligen Schriftsteller gingen in die Praxis der weltlichen Gerichte und in die in einzelnen Ländern erschienenen Sammlungen über [20]). Belehrende Beiträge zur richtigen Würdigung einzelner aus jener Zeit stammenden prozessualischen noch weniger für die Geschichte des Prozesses benützte Arbeiten verdankt man Witte [21]), Kunstman [22]) und Rockinger [23]). Faßt man das Ergebniß der in Art. 1—4 bezeichneten Quellen gesammelten Materialien zusammen, so läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß es zunächst das canonische Recht war, welches die Grundlage des in den Gerichten der romanischen Länder ausgebildeten bürgerlichen Verfahrens in so ferne wurde, als durch römische Stellen veranlaßt, immer mehr aber die Ausdrücke in denselben und einige allgemeine Sätze benutzend, jedoch modificirt durch die neuern Ansichten vorzüglich unter vielfacher Einwirkung germanischer Rechtsinstitute unter der Herrschaft [24]) gewisser dem Geiste

18) Gratia, Bergman p. 369 liefert ein Beispiel.

19) Ueber den Charakter des dortigen rechtswissenschaftlichen Wirkens (Savigny Geschichte XII. S. 6 verglichen mit Laferriere, histoire du droit français IV. p. 319. Wir werden unten auf die neuesten Darstellungen in der Zeitschrift von Irnerio aufmerksam machen.

20) Vorzüglich in das bekannte Werk von Beaumanoir und des Fontaines und daß Tancred auch einigen Stellen des Schwabenspiegels vorschwebte, darf als gewiß angenommen werden.

21) Magistri Sicurdi Anglici ordo judiciar edit. pr. Car. Witte. 1853.

22) Kunstmann in der krit. Ueberschau der deutschen Rechtswissenschaft 11.

23) Ueber einen Ordo judiciarius bisher den Joan. Andrea zugeschrieben von Rockinger. München 1855.

24) Mit Unrecht ist hier der wichtige Schritt von Pieri de usu juris Longobardici apud ecclesia Florent 1744 unbenützt geblieben.

des canonischen Rechts entsprechenden Ideen ein neues Verfahren ausgebildet wurde, das vorerst die geistlichen Gerichte angewendet, in die weltlichen Gerichte allmälig überging und Gegenstand der weitern wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung wurde [25]). Als leitende Grundidee dieses Prozesses darf aufgestellt werden: das unter Leitung des Richters geführte Verfahren soll darauf berechnet sein mit möglichster Beseitigung der Formularjurisprudenz durch Benützung aller Vortheile, welche den Richter nach logischen Regeln von der Erforschung der Wahrheit der behaupteten Thatsachen zu überzeugen geeignet sind und durch die auf die Pflicht der Partheien zur Angabe der Wahrheit vor Gericht gebauten Mittel in einer die klare Uebersicht des Vor bringens erleichternden Anordnung gewisser Abschnitte demjenigen, der Recht hat zum Siege des vor Gericht gebrachten Rechtsanspruchs zu verhelfen.

Faßt man die der oben erwähnten Idee entsprechenden Grundsätze des canonischen und daraus entwickelten romanischen Verfahrens zusammen, so lassen sie sich auf folgende zurückführen:

1) Dem Streben der Kirche gemäß, den Streit zu verbannen und Frieden zu stiften, entsprach das Institut des Sühnversuchs [26]), der von dem Richter am Anfang des Streites sowie im Laufe desselben ausging.

2) Ueberall zeigt sich der Geist, die im römischen Rechte noch im spätern Rechte vorkommenden Ausflüsse der Formularjurisprudenz zu verbannen und dahin zu wirken, daß die Partheien klar und einfach die thatsächlichen Verhältnisse und ihre Forderungen vortragen und der Richter, wenn auch keine förmliche oder doch unrichtige Klage angestellt ist, den Gesetzen gemäß das Vorbringen prüfe und daraus die rechtlichen Folgerungen ableite [27]).

3) Das Recht der Partheien bei Gericht durch Anwälte sich vertreten zu lassen, war anerkannt, aber auch ihre Befugniß in Person vor Gericht ihre Sache zu führen, jedoch überall so, daß wenn das Gericht fand, daß die Beschaffenheit einer Partei nicht

25) Plank, die Lehre von dem Beweisurtheile. S. 128.
26) C. 11 X. de transact.
27) Darauf bezog sich das C. 6. X. de judiciis.

einen gehörigen Vortrag erwarten läßt, der Richter die Parthei anhalten kann, einen geeigneten Vertreter zu senden.[28])

4) Das Verfahren war schriftlich, was eben so wohl daraus sich erklärte, daß man als einer Grundlage, der Feststellung der verschiedenen Vorträge und Zugeständnisse bedurfte, als daß die Schriftlichkeit, wodurch die Beweisführung erleichtert wurde, wegen der Appellation nothwendig wurde, und zwar so, daß wenn auch (was regelmäßig geschehen sollte) der Kläger nicht die Klageschrift einreichte, eine Aufzeichnung durch den Notar gefordert wurde [29]).

5) Während der canonische Prozeß streng daran festhielt (mit Berufung auf römische Stellen [30]), daß der Richter nicht über das gestellte Sachgesuch und über den in das Gericht gezogenen geltend gemachten Anspruch hinausgehen dürfe, weil er sonst seine Gewalt überschreitet, war die größte Elasticität in der Thätigkeit des Richters und in der Anwendung der geeigneten Mittel, z. B. durch Fragen an die Partheien [31]), insoweit anerkannt als dies nöthig war, um Zweideutigkeiten und Unvollständigkeit der Partheienvorträgen zu beseitigen, ohne deren Klarheit der Richter nicht entscheiden konnte.

6) Eine entschiedene Begünstignng des Rechts des Beklagten, Widerklagen vorzubringen, war in dem canon. Prozesse ersichtlich [32]), weil überhaupt das Streben zum Grunde lag, der Vervielfältigung der Prozesse vorzubeugen und in einem Streite die zusammenhängenden Ansprüche entscheiden zu lassen [33]).

7) Als eine unter dem Einfluß des deutschen (in Italien des longobardischen Rechts) ausgebildeten Eigenthümlichkeit des romanischen (zuerst im canonischen Rechte anerkannten) Prozesses ergiebt sich die Zerlegung des Prozesses in bestimmte durch Gesetz (anfangs durch die Rechtsübung) gegliederte und abgegränzte

28) C. 14 X. de judic.

29) C. 1 X. de libelli oblat. und C. 2 X. de probat.

30) Ol. l. 18 D. commnn. divid.

31) C. 10 X. de fide instr.

32) C. 1 X. de mutuis petit. Den Geist der canon. Aussprüche in dieser Beziehung hat am besten aufgefaßt Jan. c. Costa ad decretales p. 380.

33) Daraus erklärt sich die in C. 2 ut lite pendente in 610 vorkommende Vorschrift, daß die Personen quorum interest zu einem schon anhängigen Streite als theilnehmend zugelassen werden solle.

Abschnitten[34]), von welchen der erste sich auf das Vorbringen bezog, durch welches der Beklagte der Pflicht auf die Klage vollständig zu antworten, sich zu entziehen suchte, und zwar durch das Vorbringen von dilatorischen und gewisser peremtorischer Einreden, wogegen der zweite Abschnitt da begann, wo der Richter schon ausgesprochen hatte, daß das Vorbringen nicht hinreiche, um von der Antwort zu befreien oder wenn der Kläger dem gerügten Mangel abgeholfen hatte, so daß in diesem zweiten Abschnitt erst die Verhandlung über den Klaggrund, die Beantwortung, die Klage, die Rechtsausführung, die Erörterung über peremtorische Einreden stattfanden.

8) Auf diese Art mußte die Litiscontestation, deren Ausdruck man zwar beibehalten hatte[35]), eine andere Bedeutung erhalten als im römischen Prozeß, und zwar insofern sie erst den zweiten Abschnitt, wenn dieser nöthig ist, eröffnet, und eine förmliche Erklärung des Beklagten enthielt, ob er freiwillig der Klage nachgeben oder es auf den Rechtsstreit ankommen lassen wolle.

9) Ein (folgerichtig aus der höhern Auffassung des Prozesses als Mittel zur Erforschung der Wahrheit sich ergebender) Satz war es, daß wenn auch ein gewisses Vorbringen an einen bestimmten Termin gebunden war, da wo ein neuer Umstand entdeckt wird, welcher, wenn er früher bekannt gewesen wäre, einflußreich hätte werden können, die durch Ausschließung benachtheiligte Parthei nachträglich die Neuheit geltend machen darf (novum emergens novum requirit auxilium). Darauf gründet sich die Gestattung der Restitution, die Befugniß des Vorbringens neu entdeckter Einreden[36]), und das Recht neue Zeugen vorzuschlagen, wenn die Vorgeschlagenen gestorben waren.

9) Ueberall geht das canonische Recht von der Pflicht der Partheien und ihrer Vertreter aus, der sittlichen durch das Gesetz

---

34) Sehr gut ist der Charakter dieser Trennung geschildert in Plank: die Lehre von dem Beweisurtheil S. 139.

35) Gratia in Bergman pag. 157 erklärt sich darüber umständlich; man sieht aber daraus, daß damals schon die Juristen verschiedene Ansichten hatten, s. noch Roßhirt Dogmengeschichte S. 100 und Plank S. 141, Roßhirt canonisches Recht S. 589.

36) C. 4 X. de exc.

eingeschärften Pflicht zur Angabe der Wahrheit in dem Rechtsstreite mit bona fides zu handeln und Wahrheit anzugeben; daraus erklären sich die Prozeßstrafe, sowie die Pflicht das juramentum calumniae zu leisten, die Nachtheile der Zuvielforderung. Der canonische Prozeß begünstigt aber auch die Mittel, wodurch die Parthei zur Angabe der Wahrheit vor Gericht genöthigt werden, und so das Geständniß erlangt werden konnte. Darauf bezog sich auch die positiones und die interrogationes in jure [37]).

10) Es wurden auf Veranlassung einiger römischen Stellen, aber wohl auch durch das Bedürfniß erzeugt, für die Verhandlung gewisser Sachen eine kürzere Prozeßform zu gewähren, und allmälig durch die Rechtsübung ausgebildet, insofern der Pabst in seiner Instruktion [38]) an die Commissäre auf die Anwendung der einfachen Form hinwies, zwei Prozeßformen eingeführt, die des ordentlichen und die des summarischen Verfahrens, bei denen anfangs der Hauptunterschied hervortrat, ob Positionen anzuwenden waren oder nicht, bis allmälig der Gerichtsgebrauch vielfache Vereinfachungen bei dem sumar. Prozeß einführte [39]).

11) Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten enthält der canonische Prozeß in Bezug auf den Beweis und zwar indem immer mehr die im germanischen Rechte üblichen Mittel der Entscheidung (Gottesurtheil, Zweikampf) Beweisansichten [40]) verdrängt und in den Gerichten die (im römischen Prozesse gebrauchten) auf logische Grundsätze die Wahrheit herzustellen beruhenden Mittel, vorzüglich Zeugenbeweis Eingang fanden. Ueberall aber war noch ein Kampf von zwei Grundansichten bemerkbar, von denen die Eine sich an die römischen Rechtsanschauungen anschloß, nach welchen gewisse (logisch als Beweismittel zu betrachtende) Mittel, z. B. confessio und Eid als formell, durch die jeden Streit beseitigende Erklärung des Gegners dargestellten Begründungsarten des Rechts und als

---

37) Meine Nachweisungen in diesem Archiv XXXIX. S. 277.

38) Clement 2 de verb. sign.

39) Roßhirt Dogmengeschichte S. 88.

40) Plank Beweisurtheil S. 38, Roßhirt im canon. Recht S. 595 leitet die german. Beweislehre von der fatalistischen Richtung des Germanenthums ab.

Surrogate des Urtheils aufgefaßt wurden, wogegen die (später zum Siege gekommene) Ansicht, den Beweis als eine logische Operation mit dem Zwecke betrachtete, dem Richter die nöthige Ueberzeugung von der Wahrheit der bestrittenen Thatsachen zu geben. Nach dieser letzten Ansicht wurde durch die Wissenschaft (freilich nach der damaligen durch Einfluß scholastischer Philosophie entwickelten Auffassung) die Beweislehre ausgebildet; es entstand die Theorie von den Beweismitteln, zu denen jetzt auch confessio[41]) und Eid[42]) gerechnet wurden, bei dem letzten jedoch vielfach mit Hereinziehen römischer Stellen[43]), die zur neuen Auffassung des Eides als Beweismittel nicht paßten. In dieser Theorie wurden viele (nach der Richtung der damaligen Zeit) generalisirende Sätze insbesondere über die Erfordernisse, welche ein Beweismittel an sich tragen müßte, um dem Richter Ueberzeugung zu gewähren, und über die Bedingungen und Rücksichten der richterlichen Prüfung aufgestellt. Man gewöhnte sich im Zeugenbeweise Unterscheidungen der Zeugen (an unfähige, verdächtige, vollgültige) freilich oft in zu schroffen Sätzen aufzustellen; allein hier zeigt sich der Charakter des canon. Rechts der Billigkeit und den vielgestaltigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und daher selbst da, wo ein Zeuge nach der allgemeinen Rechtsregel als unfähig hätte ausgeschlossen werden müssen, Ausnahmen mit Rücksicht auf die Umstände des Falls und mit Anerkennung des freien richterlichen Erachtens zuzulassen[44]), und mit der Art der Zulassung weniger streng zu sein, wo nach der Beschaffenheit des Falls durch andere Zeugen die Wahrheit nicht wohl hergestellt

41) Es ist zwar richtig, daß unter den alten Prozessualisten über Auffassung der confessio schon Verschiedenheit der Ansichten bestand, indem Einige die röm. Rechtssätze vorschwebten (z. B. Pilleus bei Bergman p. 31, Andere und am gewöhnlichsten die confessio mit der interrogatio und den positiones und als Mittel confessio zu erlangen, zusammenstellten, z. B. Tancred (in Bergman p. 211) Gratia in Bergman p. 365.

42) Savigny System B. 86, Plank S. 138.

43) Eine gute Darstellung der Theorien des Mittelalters und der verschiedenen Ansichten über Eid liefert Kraußhold zur Lehre vom Eid als Beweismittel. München 1857 S. 55 ꝛc.

44) Daraus erklären sich die canonischen Stellen über Zeugniß der Verwandten, der Meineidigen. C. 54 X. de test.

werden konnte (si veritas aliter habere nequit[45]). Vorzüglich machte in der Beweislehre die oben bemerkte Richtung des canonischen Rechts sich geltend, die Partheien zur Angabe der Wahrheit anzuhalten, insofern die positiones und interrogationes das beste Mittel darboten, die Beweisführung zu erleichtern, indem der Behauptende den Gegner zur bestimmten Erklärung nöthigen konnte[46]).

12) Eine wichtige Neuerung, welche das canonische Recht im Verfahren einführte, war die Gestattung der Appellation gegen Interlokute, welche zwar häufig aus dem Streben[47]) der Päbste ihre Macht zu vergrößern erklärt, richtiger aber auch als Ausfluß, theils der geordneten Stufenfolge der Gerichte und der Stellung der Richter erster Instanz zum Vorgesetzten, theils als Folge germanischer Ansichten zu betrachten ist, welche jedes Urtheil, das Jemand für ungerecht hielt, zu schelten gestatteten.

Auf diese Grundlagen nun bildeten sich zuerst bei den geistlichen Gerichten, dann übergehend in die Gerichte der Städte, der romanische Prozeß, und die wissenschaftliche Bearbeitung desselben aus, wobei besonders die bald in den einzelnen Staaten Italiens und Spaniens gesammelten Prozeßordnungen[48]) hervorgehoben und die spätern wissenschaftlichen Arbeiten beachtet werden müssen. Den wissenschaftlichen Forschungen aber liegt es ob, den allmäligen Entwicklungsgang des Prozesses und den Uebergang zu den späteren Ansichten mit der Richtung zu zeigen, in welcher man immer mehr generalisirte und sogenannte Grundsätze[49]) aufstellte und die

---

45) C. 5 22 X. de test.

46) Meine Nachweisungen in diesem Archiv XXXIX. S. 277.

47) Plank Beweisurtheil S. 130.

48) Kraußhold vom Eide S. 55 in Not. 8 bemerkt, daß der Ausdruck jus canonicum in sensn latissimo, wenn man darunter auch das Recht der Glosse und des modernen Prozesses verstehen will, unrichtig ist. Richtig ist, daß das canonische Recht mit der Durchführung des christlichen Geistes das ganze Recht reformirt und insofern die Grundlage aller Statuten und aller wissenschaftlichen Arbeiten des Mittelalters im Prozesse ist (Roßhirt Dogmengeschichte S. 43) allein in den Statuten der Städte und den Constitutionen lag, bei der Durchführung canonischer Ansichten vielfach ein anderes Verfahren ausgebildet, insofern vor, daß man manche Grundsätze schärfer oder milder durchführte, Einschränkungen machte, Förmlichkeiten vorschrieb.

49) Zu dem wichtigsten die damalige Gesetzgebung im Prozesse nach-

Bedeutung canonischer Vorschriften und den Geist des neuen Verfahrens vielfach verkannte[50]).

Für den Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes ist es nothwendig, unsere Leser auf die neuesten wissenschaftlichen Leistungen aufmerksam zu machen, welche in Deutschland, Italien und Frankreich in Bezug auf die Bedeutung des canonischen Rechts für den Prozeß geliefert wurden.

Wir setzen die früheren in dieser Hinsicht in Deutschland geleisteten werthvollen Arbeiten als bekannt voraus und verweilen nur bei dem neuesten verdienstvollen Werke von Roßhirt[51]). Es schließt sich an das vor einigen Jahren erschienene Werk des nämlichen Verfassers an[52]). In dem neuesten Werke geht der Verfasser davon aus, daß das canonische Recht vorzüglich auf die neuen Ansichten und Einrichtungen der italienischen Städte sich gründet, daß aber, wo noch die römischen Ausdrücke beibehalten wurden, sie in einem veränderten Sinne aufgefaßt waren, überall aber eine consuetudo generalis auch im Prozesse vorlag, aus welcher das canonische Recht schöpfte. Der Verfasser bedauert, daß die Glossatoren, welche das Geschichtliche und Exegetische vernachlässigten und nur den Gerichtsgebrauch (ihn mit römischen und canonischen Stellen schlecht colorirend) für die Fortbildung des kostbaren Stoffs wenig leisteten. Der Verfasser schildert (S. 578) das mittelalterliche Verhältniß des geistlichen und weltlichen Rechts, und entwickelt die einzelnen Prinzipien des canonischen Rechts im Prozesse, insbesondere (S. 583) das Prinzip der Schriftlichkeit. Nicht klar ist die Auffassung, nach welche der Verfasser behauptet, daß ohne die Schriftlichkeit es nicht möglich gewesen wäre, das formelle Verfahren des römisch. Rechts zu beseitigen, wobei zugleich die Mündlichkeit des neuern Rechts als weniger bedeutend geschildert wird[53]). Bezweifeln muß man,

weisenden Prozesse gehören die neapolitanischen Riti della camera, della somaria (das Werk des großen Juristen Andrea d'Irneria) und das Prozeßgesetz von 1326 für die Rotana.

50) Z. B. in Bezug auf Eventual- und Verhandlungsmaxime.

51) Canonisches Recht von Dr. Roßhirt. Schaffhausen 1850 S. 573.

52) Dogmengeschichte des Civilrechts von Roßhirt. Heidelberg 1853 wo vorzüglich die Bedeutung der italienischen Stadtrechte gut geschildert wird.

53) Die Hauptsache dabei ist, daß die Partheien sicher sind, daß ihr Vorbringen treu ur Kenntniß der urtheilenden Richter gelangt.

ob die Ansicht des Verfassers als allgemein richtig nachzuweisen ist, wenn er von der Klageänderung sagt, daß wenn der Kläger einen andern Rechtsgrund angeben will, er sobald es nach der Streitsveranlassung geschieht, den Prozeß fallen lassen, dem Beklagten die Kosten ersetzen muß. Von Wichtigkeit ist aber was der Verfasser S. 584 von dem nothwendig durch das neue mit der citatio beginnende Verfahren eingetretenen Veränderungen in römischen Rechtsansichten [54]) und von der Bedeutung des im canonischen Rechte (wohl auch im germanischen Rechte) zulässigen Stellvertretung (S. 586) sagt. Richtig ist was der Verfasser S. 589 über die völlig geänderte Natur der Litiscontestation bemerkt, und wenn er davor warnt zuviel noch röm. Vorstellungen in unsere Streitseinlassung überzutragen. Man bedauert, daß der Verfasser nicht auf die schon oben unter Nr. 7 hervorgehobene Darstellung von Plank (Note 32) und die Ausbildung der Abschnitte im Prozesse Rücksicht genommen hat. Sehr in Einzelnheiten eingehend und den durch den ganzen bisher hindurchlaufenden Grundsatz logischer Entwickelung hervorhebend, ist die Ausführung des Verfassers S. 599 bis 608 über die canonische Beweislehre und die Auffassung der einzelnen Beweismittel. Hier liefert der Verf. auch manche von der gewöhnlichen abweichenden Auslegung wichtiger canonischer Stellen, die sich auf große Streitfragen des heutigen Prozesses beziehen [55]). In Bezug auf die Bedeutung der exceptio im canonischen Recht verdienen die Ausführungen des Verfassers S. 608 besonderer Beachtung, insbesondere auch wegen den sogenannten prozeßhindernden Einreden.

Italien hätte vorzüglich das Land sein sollen, in welchem für die Nachweisung der Ausbildung des romanischen Prozeßrechts am meisten hätte geleistet werden können. In Italien ist das Vaterland des romanischen Prozesses; dort entstand der canonische Prozeß, in Italien wirkten die Männer, deren Forschungen der Prozeß seine früheste wissenschaftliche Ausbildung verdankt. Der spä-

---

54) Z. B. über consumtio und actionis, über den Umfang der Fortdauer römischer Wirkungen der litiscont.

55 Z. B. 606, daß in C. 2 X. 11 19 die Gewissensvertretung durch Beweis nicht enthalten sei, daß der Erfüllungseid des canonischen Rechts nach C. ult. X II. 24 von dem römischen suppletorium wesentlich abweiche.

tere Verfall des wissenschaftlichen Lebens in jenem Lande und die fast ausschließende Richtung auf französische Gesetzgebung und Literatur veranlaßten die Vernachlässigung der reichen Materialien, die eben in Italien zur Begründung der Wissenschaft des Prozesses zu Gebote standen [56]. Nur in der wichtigen (in Deutschland fast unbenützt gebliebenen) Geschichte der Gesetzgebung von Lukka, von Gigliotti [57]) findet man beachtungswürdige Nachrichten über die Gerichte und das Verfahren in Lukka, und später gebührt dem Grafen Sclopis das Verdienst, in mehrern Schriften die Bedeutung des canonischen Rechts und der italienischen Statutengesetzgebung für das Studium des Prozesses hervorgehoben zu haben [58]. Nicht unerwähnt darf eine Schrift über Prozeß von Belli in Rom [59]) bleiben, worin in kurzen Sätzen systematisch das in Rom geltende Verfahren immer mit Anführung der römischen und canonischen Stellen dargestellt ist. Erfreulich ist es zu bemerken, daß in neuerer Zeit immer mehr auch in Italien der Geist des wissenschaftlichen Lebens sich regt und die Forschungen dem Prozesse sich zuwenden. Beachtung verdient hier die Rechtsgeschichte von Albini [60]), in welcher insbesondere in Bezug auf das Verfahren gezeigt wird, daß in dem canonischen Rechte alle oben von uns bemerkten Elemente der Umgestaltung des römischen Prozesses lagen und daraus vorzüglich der europäische Prozeß erklärt werden kann. Als eine der erfreulichsten Erscheinungen begrüßen wir die in Bologna seit 1855 erscheinende Zeitschrift [61]), deren Her=

---

56) In Bologna ist ein Schatz von allen Statuten der italienischen Städte des Mittelalters gesammelt.

57) Gigliotti und die memoire e documenti per servirè all storia della città di Lucca tom. 111 p. II. p. 38 a.

58) Sclopis storia della legislatione italiana. Torino 1841 vot. 11. p. 215 besonders p. 238 und Sclopis dell autarite giudiciaria. Torino 1842 p. 160.

59) Manuale di procedura giudiciaria secondo et testo civile e canonico compilato da Belli. Pavia 1843.

60) Storia della legiolazione in Italia per Albini seconda ediz. Vezevans 1854 pag. 275.

61) L'Jrnerio Giornalè di legislaziane e di giurisprudenza compilato dell avvocato Giacinto Calgarini 1855 in Bologna in monatlichen Heften erscheinend.

ausgeber von einem wissenschaftlichen Geiste beseelt die Bedürfnisse erkennen, durch Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie zur Bedeutung des Rechtsstudiums beizutragen, und die Fortschritte desselben auch im Auslande zu benutzen, insbesondere den wissenschaftlichen Arbeiten in Deutschland zu folgen. In Bezug auf den Prozeß verdient Beachtung die Abhandlung über die Rota Romana [62]), die als ein Mittelpunkt der Rechtsprechung im Mittelalter zu betrachten ist, unter deren Mitgliedern auch die ausgezeichnetsten Schriftsteller und Juristen vorkamen [63]), und wo das Verfahren mit einer seltenen Gründlichkeit geführt wurde, so daß die Rechtsprüche der Rota überall Einfluß gewannen. Mit Recht wird in jenem Aufsatze hervorgehoben, welche Sorgfalt jener Gerichtshof auf die Entscheidungsgründe legt. Belehrende Beiträge liefern die Abhandlungen über die verschiedenen Methoden des juristischen Unterrichts in Bologna [64]), wo eingestanden wird, daß immer mehr durch die Schule der Comentatoren durch die Berufung auf die sogenannte communis opinio die wissenschaftliche Forschung und das gründliche Quellenstudium untergingen. Es ist ein glücklicher Gedanke, daß die Zeitschrift in einer Reihe von guten Aufsätzen (der Verfasser ist Maccafer) den Geist des Wirkens der bedeutendsten Juristen Cologna, zuerst von Irnerius, Accursius, Bartolus durch Zergliedern ihrer Schriften schildert [65]), nicht selten mit abweichenden Ansichten von Behauptungen Savigny's; namentlich verdienen die Schilderungen der Zeit nach Accursius, wo die glossatori della glossa begannen und die Leistungen von Andrea di Barulo (der römisches und longobardisches Recht mit Vorliebe für Letzteres verbinden wollte) von Jacobus dei Ravani (mit seiner Dialektik) und Dinus da Mugello (mit dem feinen kritischen Geiste) vorzüglich die gerechte Würdigung von Bartolus Beachtung [66]). Unfehlbar werden aus der würdigen Richtung dieser Zeitschrift bedeutende die Wissenschaft fördernde Leistungen auch für die

62) L'Jrnerio 1855 pag. 53 c.

63) Z. B. Durante Nicolo Tedesco, Panormitano, Jelice censaldo.

64) L'Jrnerio Aprile p. 200 Maggio p. 229.

65) Ueber Irnerius 1855 pag. 286, über Accursius 1855 p. II. p. 55 Bartolus 1855 p. 201, über Alciat 1856 p. 44.

66) L'Jrnerio 1855 11 p. 201.

Wissenschaft des Prozesses hervorgehen [67]). Rühmliche Erwähnung verdient auch die in italienischen Zeitschriften allmälig eingeführte Sitte einzelner wichtiger prozessualischer Rechtslehren durch Verfolgung der historischen Ausbildung der Dogmengeschichte und der Rechtsprechung darüber zu erörtern. Für gute Arbeit dieser Art findet sich über das Rechtsmittel des Spoliums in der Genueser Zeitschrift [68]) mit Nachweisung des Gangs der canonischen Gesetzgebung darüber, bei welcher immer das römische interdictum unde vi vorschwebte, aber der Wille der Päbste war das Mittel non obstante, juris civilis rigore auszudehnen, daß es gegen jeden dritten Besitzer gebraucht werden konnte, bis allmälig die Praktiker aus dem remedium spolii ein neben dem römischen Interdikt geltendes Mittel unter dem Ausdrucke: reintegranda geben, so daß der Verletzte zwischen beiden wählen konnte. Belehrend ist hier die Erörterung, wie verschieden von der französischen Auffassung die italienische Praxis dies Mittel fortbildete. — Als eine bedeutende Erscheinung muß noch der Commentar zu dem neuen Prozeßgesetzbuch für Piemont von den Gelehrten, die in ihrem Vaterlande Neapel als ausgezeichnete Anwälte glänzten, begrüßt werden [69]). Die Herausgeber erkennen, der Bedeutung ihrer Forschungen die geschichtliche Grundlage zu geben, und nachzuweisen, wie der in Italien ausgebildete Prozeß vorzüglich aus dem canonischen Recht abzuleiten ist und jede wissenschaftliche Erörterung eines neuen Prozeßgesetzbuchs sich an die Forschungen anschließen muß, welche von dem Mittelalter an über das Verfahren gemacht

---

67) Es wird unsern Lesern angenehm sein zu erfahren, daß der treffliche Herausgeber des Irneio s. Calgarini und Bosellini (die Verfasser vieler guten Abhandlungen in italien. Zeitschriften und in der von mir herausgegebenen Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung) mit einer Bearbeitung des Civilprozesses sich beschäftigen, darin auch die Forschungen der deutschen Schriftsteller benutzen und die historische kritische Methode mit der praktischen verbinden wollen.

68) Gazetta dei tribunali 1856 Nr. 80 81.

69) Comentario del Codice di procedur acivile per gli stati Sardi, compil. degli profes soried avocati Mancini, Pisanell. Scialoia. Torino 1856. Wir werden im nächsten Hefte eine nähere Mittheilung des Werkes der ausgezeichneten Arbeit von Pisanelli über die Lehre von der Competenz liefern.

wurden, daher die Verfasser gut nachweisen 70), welche Umgestaltungen im römischen Prozesse durch das canonische Recht und der Schriftsteller des Mittelalters bewirkt wurden.

In Bezug auf Frankreich findet man in neuester Zeit eine erfreuliche Erscheinung in Ansehung der Behandlung des bürgerl. Prozesses. Während bisher in den Werken über das franz. Prozeßgesetzbuch vorzugsweise eine sogenannte praktische Methode ohne Eingehen in die Geschichte und mit seltenen Beziehungen auf den vor dem Code in Frankreich bestandenen Prozeßansichten mit bloßer exegetischer Zergliederung, mit Erörterung der Streitfragen und Benutzung der Rechtssprüche angewendet wurde, stellt die neueste wissenschaftliche Forschung über Prozeß 71) den Satz an die Spitze, daß der französische Prozeß vorzugsweise aus dem canonischen Rechte stamme und selbst viele heutige Ausdrücke nur durch Kenntniß des canonischen Verfahrens richtig verstanden werden können. Vorzüglich ist es Pflicht, auf zwei neue in einem würdigen Geiste geschriebene französische Arbeiten aufmerksam zu machen, welche beide den Zweck haben, den Einfluß des canonischen Rechts auf die Ausbildung des Prozesses zu zeigen, nämlich die Abhandlung von Huc 72) und von d'Espinay 73). Der erste Schriftsteller geht davon aus, daß in Gallien nach der Verbreitung des Christenthums die Bischöfe schon großen Einfluß erhielten, daß die Aussprüche der Concilien und der canones in die Capitularien übergingen, seit Verbreitung des römischen Rechts aber eine Mischung des canonischen und römischen (vielfach modificirten) Rechts in dem Verfahren eintrat und dies auf die wissenschaftlichen Arbeiten von Tancred und Duranti verbreitete Recht im Prozesse bald auch in dem weltlichen Gerichte Frankreichs zum

---

70) Coment v. p. 21 ꝛc.

71) Philosophie de la procedure civile, mémoire par la reformation de la justice par Taymond. Bordeaux, Paris 1852 pag. 46. Schon Montesquieu esprit lib. 28 chap. 40 erkennt die Bedeutung des canonischen Prozesses an.

72) Abgedruckt in der Revue critique de legislation et de jurisprudence par Troplong, Helie, Wolowski. Paris 1856 pag. 19.]

73) De l'influence du droit canonique par la legislation fran çaise par d'Espinay. Paris 1857.

Grunde gelegt wurde, je mehr die Gesetze der Könige z. B. etablissements des heiligen Ludwig überall auf die Decretalen Rücksicht nahmen und die weltlichen Gerichte ein willkommenes Vorbild in dem Gerichtsgebrauche der geistlichen Gerichte hatten. Vorzüglich findet der Verfasser einen Grund der Verbreitung des canonischen Prozesses in der Gründung der Parlamente und in dem Umstande, daß 1309 der Sitz des Pabstes nach Avignon verlegt wurde, wohin eine große Zahl ausgezeichneter römischer Juristen zu dem dort errichteten Gerichtshofe sich verfügten, so daß dieser der Mittelpunkt wurde, nach welchem französische Juristen sich begaben und vertraut mit dem in Italien ausgebildeten Prozesse in die französischen Gerichte ihre Ansicht brachten. Sehr gut ist die Entwickelung des Verfassers p. 28, wie durch die geistlichen Gerichte die Schriftlichkeit des Verfahrens und die Anstellung von Notaren und Advokaten Bedeutung erhielt. Die bei den geistlichen Gerichten ausgebildete neue Form der Vorladung, der Sühneversuch vor dem Beginnen des Prozesses (p. 33), die Ansichten über oblatio libelli, litiscontestatio[74]), die Unterscheidung des Verfahrens in ordentliches und summarisches (p. 30) gingen in die weltlichen Gerichte über. In Bezug auf die durch canonisches Recht hervorgebrachte Umgestaltung in der Beweislehre hat der Verfasser (p. 91) Recht, wenn er zeigt, daß die Kirche den übermäßigen Gebrauch der Eide beschränkte, jedoch (um den schlimmern Mitteln des germanischen Rechts entgegen zu wirken) vielleicht mehr als billig gestattete; auch ist die Nachweisung des Geistes des canonischen Rechts über juram. calumniae ebenso wie die Ausführung wichtig, daß die Päbste der Gefahr des Gebrauchs falscher Zeugen entgegen zu wirken suchten; allein der Verfasser läßt eine Lücke dadurch, daß er nicht den logischen Charakter, den die Beweislehre enthielt, hervorhebt und zuviel Werth darauf legt, daß der Urkundenbeweis dem Zeugenbeweis vorgezogen werde; allerdings findet man Aussprüche, welche auf diesen Vorzug den Richter aufmerksam machen, aber zu solchen schroffen

74) Der Verfasser zeigt, daß die litiscont. in den geistlichen Gerichten aus den contradiktorischen Conclusionen der beiden Partheien und den Positionen hervorging.

allgemeinen Vorschriften, die das französische Recht enthält, kam die Kirche nie. Beachtungswerth ist was der Verfasser S. 45 von dem Streben des canonischen Rechts das Geständniß der Partheien zu erlangen, uud von den positiones und interrogationes als Mittel hierzu, sagt. Eine Reihe tüchtiger historischer Erörterungen des Verfassers kommen p. 51 ꝛc. ꝛc. über die Begünstigung der Appellationen und des Verfahrens dabei vor [75]).

Die Veranlassung zu diesen belehrenden, rechtshistorischen Arbeiten über Prozeß gab die neu gegründete Akademie der Gesetzgebung in Toulouse [76]) nicht bloß durch Mittheilung wichtiger Vorträge ihrer Mitarbeiter, sondern auch durch Preisaufgaben, welche sie giebt. Man darf wohl behaupten, daß zum großen Theile der allmälig in Frankreich sich entwickelnde Sinn für rechtsgeschichtliche Arbeiten auf Rechnung der würdigen Männer zu setzen ist, welche an dieser Akademie thätig sind. Für den Prozeß verdanken wir ihr die Mittheilung einer wichtigen Urkunde von 1297 mit belehrenden Bemerkungen des Hrn. Sacasse [77]), woraus sich das Verfahren und manche Rechtsansicht der damaligen Zeit [78]) ergibt. Die Akademie hatte aber auch 1854 die Preisfrage aufgestellt: den Einfluß des canonischen Rechts auf die Ausbildung der französischen Gesetzgebung zu zeigen. Die Akademie erkannte den Preis der oben angeführten Arbeit von Espinay zu und gewiß mit Recht, wenn man auch bedauern muß, daß der Verfasser viele wichtige deutsche Forschungen über den Gegenstand nicht benutzte. Die Arbeit zerfällt in 3 Bücher 1) Schilderung des Zeitalters der Germanen (wie man in Frankreich nach dem ältern Sprachgebrauch es ausdrückt des barbares); 2) Zeit-

---

75) Wieviel in den heutigen französischen Prozessen gewisse Ansichten aus dem Prozesse des Mittelalters erklärbar sind, zeigt Rodiere in einer guen Abhandlung über den bestrittenen Satz: l'interlocutoire ne lie pas les juges in dem Journal des avoués 1847 vol. 76 p. 705.

76) Die Akademie macht ihre wichtigen Arbeiten in einer Sammlung Recueil l'academie de legislation de Toulouse bekannt. Bis jetzt sind 5 Bände erschienen.

77) Abgedruckt in dem recueil de l'academie vol. IV. p. 28.

78) Z. B. daß der unterliegende Theil zu den Prozeßkosten verurtheilt wurde.

alter der Feudalität; 3) Monarchisches Zeitalter. Bei jedem wird nur angegeben, welcher Einfluß das canonische Recht auf den ganzen Rechtszustand der Periode und auf jede einzelne Lehre (der Verfasser durchgeht das ganze Privatrecht) hatte. Für den Zweck dieser Abhandlung haben wir nur auf das aufmerksam zu machen, was der Verfasser in Bezug auf den Prozeß anführt. Für die erste Periode schildert er (p. 105) die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die Geistlichen und Laien, die Einfachheit des damaligen Verfahrens, das Verfahren von den weltlichen Gerichten (p. 111), er entwickelt dann die in der 2ten Periode ausgebildete Bedeutung der geistlichen Gerichte (p. 212) und das Verfahren (p. 229) in den weltlichen Gerichten (nicht tief eingehend). Auch für die 3te Periode (p. 285) muß diese Kürze gerügt werden. Man bemerkt leicht, daß der Verfasser mit Vorliebe den Einfluß des canonischn Rechts auf das Privatrecht bearbeitete und in dieser Hinsicht war er des Preises würdig[79])

79) Das Urtheil der Akademie über die Preisschriften ist abgedruckt im recueil vol. V p. 2571 über die Arbeit von Huc ist etwas zu strenge geurtheilt, in Bezug auf den Prozeß ist sie wohl gründlicher als die von Espinay.